

Beschlussvorlage KA 0444/2016

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45420.76100 – Leistungen der sonstigen Hilfe zur Erziehung (Tagespflege) – in Höhe von 24.200,00 €.

Beratungsfolge Kreisausschuss	Sitzungstermin 12.12.2016	Sitzungsart öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------------------	------------------------------	---------------------------	-------------------------------

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45420.76100 – Leistungen der sonstigen Hilfe zur Erziehung (Tagespflege) – in Höhe von 24.200,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 45570.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 24.200,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45420.76100 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 220.000,00 € ist zum 31.10.2016 mit 214.040,68 € (97,29 %) verausgabt, sodass derzeit nur noch 5.959,32 € (ohne Ringmittel) zur Verfügung stehen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Planung des Ansatzes in Höhe von 220.000,00 € im Juli 2015 berücksichtigte durchschnittlich 48 monatliche Zahlfälle mit monatlichen Auszahlungen von rund 17.500,00 € bzw. 364,58 €/Zahlfall. Hinzu kommen Mittel von rund 9.500,00 € für die Erstattungen einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung und den Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im ersten Quartal 2016 waren für durchschnittlich 44 Zahlfälle Auszahlungen in Höhe von 45.675,46 € bzw. monatlich 346,03 €/Zahlfall notwendig. Im zweiten Quartal waren bereits für durchschnittlich 47 Zahlfälle Auszahlungen in Höhe von 61.010,51 € bzw. monatlich 432,70 €/Zahlfall erforderlich. Diese Entwicklung ist auch für das dritte Quartal zu verzeichnen, sodass für durchschnittlich 54 Zahlfälle Auszahlungen in Höhe von 70.962,94 € bzw. monatlich 438,04 €/Zahlfall notwendig waren. Neben den gestiegenen Zahlfällen ist diese Ausgabensteigerung insbesondere auf die Änderung der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des zuständigen Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG zurückzuführen. Damit wurde von einer monatlichen Pauschale für Halbtags-,

Zweidrittel- bzw. Ganztagsbetreuung auf eine **stundenweise betreuungstägliche Förderungsleistung** und einen pauschalen Sachaufwand umgestellt.

Im Oktober waren bereits für 62 Zahlfälle 26.054,53 € bzw. 420,23 €/Zahlfall notwendig. Für November werden für 66 Zahlfälle rund 31.200,00 € bzw. 472,73 €/Zahlfall und für Dezember für 67 Zahlfälle rund 30.900,00 € bzw. 461,19 €/Zahlfall benötigt. Dies ergibt im IV. Quartal Auszahlungen in Höhe von 88.154,53 € und ein Ausgabevolumen für 2016 von insgesamt 265.803,44 €. Noch zu berücksichtigen sind die geleisteten Auszahlungen in Höhe von 5.468,90 € zur Erstattung einer Unfallversicherung bzw. Alterssicherung und 4.868,34 € für die Erstattung der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Folglich ist ein Gesamtvolumen von 276.140,68 € im Haushaltsjahr 2016 notwendig. Diesem Mehrbedarf von 56.140,68 € stehen aus dem Zweckbindungsring Mehreinnahmen von rund 32.000,00 € gegenüber, sodass zur weiteren Deckung diese überplanmäßige Ausgabe von 24.200,00 € zwingend notwendig wird.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Leistungen der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII sind eine Pflichtaufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis. Die Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel ist auch zeitlich unabweisbar, da andernfalls im Dezember 2016 keine vollständigen Zahlungen möglich sind.

Erläuterung zu deckende Haushaltsstelle:

Zur Deckung stehen bereits kassenwirksame Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 45570.16200 in Höhe von 24.200,00 € zur Verfügung, da in einem stationären Jugendhilfefall ein nicht planbarer Wechsel der örtlichen Zuständigkeit stattfand und damit ein Kostenerstattungsanspruch entstanden ist.

gez. i V. Schilling
Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete